Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/28 15Os145/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1993

Norm

PG 1965 §35 Abs1
PG 1965 §35 Abs5
StPO §180 Abs2 Z1

Rechtssatz

Durch einen Witwenversorgungsgenuß (in namhafter Höhe) wird ein (indizierter) Fluchtanreiz nicht ausgeschlossen, weil zwar die Bezüge im Inland - in der Regel auf ein Scheckkonto bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung - zu überweisen sind, jedoch kein Hindernis besteht, das inländische Geldinstitut anzuweisen, die dort eingegangenen Beträge ins Ausland weiter zu überweisen (vgl § 35 Abs 5 PG 1965).

Entscheidungstexte

- 15 Os 145/93
  Entscheidungstext OGH 28.10.1993 15 Os 145/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0071224

Dokumentnummer

JJR_19931028_OGH0002_0150OS00145_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at